

Amtsblatt

Ausgabe A
mit öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 5

Ausgegeben Liegnitz, den 31. Januar.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nr. 3 Teil I, 1, Teil II des Reichsgefesblattes. Nr. 56. — Inhaltsangabe der Nr. 1 der Preussischen Gefesammlung. Nr. 57. — Zuverlässigkeitsfahrten mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen. Nr. 58. — Zulassung der Stadt-Spartasse Rothenburg-Oder als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. Nr. 59. — Zulassung der Stadt-Spartasse in Schlawa als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. Nr. 60. — Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksfchornsteinfeger. Nr. 61. — Polizeiverordnung über Außenantennen. Nr. 62. — Pferdemärkte in Sprottau. Nr. 63. — Provinziallandtagsabgeordneter der Deutsch-Demokratischen Partei für den Bezirk Görlitz (Stadt). Nr. 64. — Aufhebung des Bezirksollkommisariats Lüben. Nr. 65. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Gersdorf. Nr. 66. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Michelisdorf. Nr. 67. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Penzig O. Nr. 68. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Kleinhelmsdorf. Nr. 69. — Aufforderung betreffend Instandsetzung der Grufftapelle. Nr. 70. — Ungültigkeitserklärung abhanden getommener Ausweise. Nr. 71. — Personalnachrichten. Nr. 72. — **Sonderbeilage:** Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksfchornsteinfeger. Nr. 73.

Inhalt des Reichsgefesblattes.

56. Die Nummern 3 Teil I und 1 Teil II des Reichsgefesblattes enthalten:

die Bekanntmachung der neuen Fassung der §§ 134 bis 164 des Vereinszollgefes, vom 9. Januar 1931,

die Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau, vom 10. Januar 1931,

die Verordnung über die Abführung der Bürgersteuer 1930, vom 15. Januar 1931,

die Bekanntmachung der Verordnung des Reichsrats vom 15. Januar 1931 über die Vergnügungssteuer, vom 15. Januar 1931,

die Verordnung zur Durchführung des Gefes über die Vereinigung der Grundbücher und zum Gefes über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen (Treuhandstellen-Verordnung), vom 20. Januar 1931,

die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, vom 20. Januar 1931,

die Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren, vom 16. Januar 1931,

die Bekanntmachung auf Grund der Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren, vom 16. Januar 1931.

das Gefes über den deutsch-haitianischen Freundschafts- und Handelsvertrag, vom 22. Dezember 1930,

die Bekanntmachung wegen des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen, Ratifikation durch Spanien und Jugoslawien, vom 31. Dezember 1930,

die Bekanntmachung, betreffend das Übereinkom-

men und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs, Ratifikation durch Spanien, Luxemburg und Jugoslawien sowie Beitritt des Graf, vom 31. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-perfischen Freundschaftsvertrags, der deutsch-perfischen Niederlassungsabkommens und des deutsch-perfischer Handels-, Zoll- und Schifffahrtsabkommens, vom 31. Dezember 1930,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 31. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über den Beitritt von Syrien und Libanon zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Wabrder Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren in der durch die Revision im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung, vom 7. Januar 1931.

Inhalt der Preussischen Gefesammlung.

57. Die Nummer 1 der Preussischen Gefesammlung enthält unter:

Nr. 13562 das Gefes über Aufhebung einer hannoverschen Verordnung vom 24. Januar 1828, vom 6. Januar 1931,

Nr. 13563 die Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts bei dem Amtsgericht Heinsberg, Grundbuch von Unterbruch Band 22 Blatt 1051, vom 6. Januar 1931,

Nr. 13564 die Verordnung über Bildung einer zweiten Kammer für Handlungsgehilfen und Hand-

lungslehrlinge bei dem Arbeitsgericht in Köln, vom 19. Dezember 1930,

Nr. 13 565 die Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 19. Juli 1930 (Gesetzsammlung S. 219) über das Amtsgericht Tirschkegel, vom 6. Januar 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

58. Auf Grund der Ziffer 1, 4 der Richtlinien für die Genehmigung von Zuverlässigkeitsfahrten mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen vom 5. April 1928 (MBl. S. 380) unterlege ich hiermit für die Zukunft besonders im Hinblick auf den gesteigerten Kraftwagen- und Ausflüglerverkehr die Abhaltung von Zuverlässigkeitsfahrten mit Fahrrädern auf folgenden Kunststraßen:

im Regierungsbezirk Breslau:

- Breslau—Neumarkt—Paradwiz,
- Breslau—Dels,
- Breslau—Trebniß,
- Breslau—Frankenstein—Glas,
- Glas—Altheide—Rudowa,
- Breslau—Schweidnitz—Freiburg—Waldenburg,
- Schweidnitz—Neurode—Glas,
- Striegau—Schweidnitz—Reichenbach,
- Reichenbach—Heidersdorf;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

- Mustau—Görlitz—Bunzlau—Hannau—Liegnitz—Jauer,
- Reichenbach O. L.—Görlitz—Laudan—Greiffenberg—Hirschberg—Landeshut,
- Karlshal—Schreiberhau—Hirschberg—Schönau—Goldberg—Liegnitz—Paradwiz,
- Liegnitz—Lüben.

Breslau, den 19. Januar 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

59. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landesgerichtspräsidenten in Glogau lasse ich hiermit auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. April 1918 — IV. h 1850, Just. Min. I. 1461 — die Stadt-Sparkasse Rothenburg-Ober als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere in den Fällen des Artikels 85 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G. S. 177) widerruflich zu. Liegnitz, den 20. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

60. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landesgerichtspräsidenten in Glogau lasse ich hiermit auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. April 1918 — IV. h 1850, Just. Min. I. 1461 — die Stadt-Sparkasse in Schlawa als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere in den Fällen des Artikels 85 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G. S. 177) widerruflich zu. Liegnitz, den 20. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

61. Mit der vorliegenden Amtsblattnummer werden als Sonderbeilage die von mir unter dem 12. Dezember 1930 erlassenen Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger veröffentlicht, die mit dem 1. Januar d. Js. in Wirksamkeit treten. Durch diese neuen Bestimmungen werden die Bestimmungen vom 27. April 1925 (Sonderbeilage zu Stüd 18 des Regier.-Amtsbl. für Liegnitz, den 19. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

62. Polizeiverordnung über Außenantennen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Sg. S. 265), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Sg. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Außenantennen, d. h. im Freien angeordnete Luftleiter, die zum Empfang der von einem Sender ausgestrahlten elektrischen Wellen dienen, gehören zu denjenigen baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung, die einer politischen Genehmigung (Baugenehmigung) nicht bedürfen. Ihre Anlage unterliegt jedoch der Bauanzeige, wenn sie öffentliche Verkehrsflächen (Wege, Plätze, Grünanlagen, Wasserstraßen) sowie Eisenbahnkörper, Straßenbahnen, Freileitungen von Stark- oder Schwachstromanlagen, die öffentlichen Interessen dienen, kreuzen oder wenn sie in einem gegen Beeinträchtigung auf Grund des Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 geschützten Gebiete liegen.

§ 2. Die Bauanzeige ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Ausführung schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen. Aus ihr müssen die Lage des Grundstücks und der Antenne sowie die ausreichende Beschreibung der für die Antenne benutzten Baustoffe und Konstruktionsteile hervorgehen.

§ 3. Die Baupolizeibehörde ist befugt, im Einzelfalle die Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. In diesem Falle darf mit dem Bau der Anlage erst nach ertheilter Genehmigung begonnen werden. Die Fertigstellung der Anlage ist binnen 8 Tagen der Baupolizeibehörde zur Abnahmeprüfung schriftlich anzuzeigen. Mängel sind innerhalb der von der Baupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist zu beseitigen.

§ 4. Die Außenantennen sind so anzulegen, daß sie die Sicherheit der Allgemeinheit nicht gefährden und in einem gegen Beeinträchtigung auf Grund des Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 geschützten Gebiet das Straßen-, Platz- oder Ortsbild nicht beeinträchtigen.

§ 5. Die Anlagen sind durch ihre Inhaber ordnungsmäßig instand zu halten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM

bestraft, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und am 31. 12. 1940 außer Kraft. Gleichzeitig hebe ich die Polizeiverordnung vom 14. März 1927 — Regierungsamtsblatt S. 59/60 — auf. Liegnitz, den 22. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

63. Der Provinzialrat der Provinz Niederschlesien hat auf Antrag des Magistrats Sprottau die Abhaltung von 4 Pferdemeärkten in Sprottau und zwar am 12. Februar, 12. März, 13. August und 1. Oktober 1931 im Anschluß an die an diesen Tagen stattfindenden Viehmärkte genehmigt. Breslau, den 20. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

64. Der Niederschlesische Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 17. Januar d. Js. festgestellt, daß für den verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Oberbürgermeister i. R. Enay in Görlitz, Herr Landrat Ludwig Schröter in Görlitz, Otto Müllerstraße 7, als Provinziallandtagsabgeordneter der Deutsch-Demokratischen Partei für den Wahlbezirk Görlitz (Stadt) in den Provinziallandtag der Provinz Niederschlesien eintritt.

Breslau, den 22. Januar 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

65. Das Bezirkszollkommissariat Lüben (H. Z. M. Bezirk Liegnitz) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1931 aufgehoben.

Von seinem Bezirk werden zugeteilt:

a) dem Bezirkszollkommissariat Bunzlau die Ortschaften:

Altenlohn, Alzenau (mit Nieder- und Ober-Alzenau und Neu-Schweidnitz), Arnsdorf (Kreis Liegnitz), Bärzdorf-Trach, Baudmannsdorf, Bielau (mit Ober-, Mittel-, Nieder-Bielau), Bishdorf (mit Gnabendorf), Blumen, Brodendorf, Buchwald, Doberschau, Fuchsmühl, Göllschau, Gohlsdorf, Groß-Schirbsdorf, Haynau, Hermsdorf-Haynauisch (mit Ober- und Nieder-Hermsdorf), Kaiserswalbau (mit Ober-, Mittel- und Nieder-Kaiserswalbau), Kaltwasser, Komradsdorf, Kokenau, Kreibau, Märzdorf (mit Moschendorf), Nobelsdorf, Neuhammer (Kreis Lüben), Nischelsdorfer Vorwerke, Wittgendorf (mit Ober-, Nieder-, Alt- und Neu-Ober-Wittgendorf), Panthenau, Petersdorf, Pohlsdorf, Pohlswinkel, Radchen, Reischitz, Samitz, Nieder-Schellendorf (mit Ober-Schellendorf), St. Hedwigsdorf, Schierau, Siegendorf (mit Arnsdorf Bf.), Steinsdorf, Steudnitz, Straupitz, Tammendorf, Töppendorf, Vorhaus, Woitsdorf, Wolfshayn und Würtlich-Helle.

b) dem Bezirkszollkommissariat Steinau a. D. die Ortschaften:

Brauchtitzdorf, Braunau, Eifemoß, Fauljoppe, Friedrichswalde, Gläfersdorf (mit Nieder-Gläfersdorf und Hummel), Groß-Heinzendorf, Groß-Kokenau, Groß Kriden, Groß Rimmersdorf, Heizenburg, Herbersdorf, Herzogswalbau (mit Nieder- und

Ober-Herzogswalbau und Dittersbach), Jacobsdorf, Jauschwitz, Klaptau, Klein Kriden, Klein Rimmersdorf, Rniegnitz, Koslitz, Kriegheide, Krummlinde, Verchenborn, Lüben, Lübenwalde, Mallmitz, Michelsdorf, Mündendorf, Mühlrädlich, Neudorf, Neurobe (mit Hinterheide), Oberau (Ober-, Mittel-, Nieder-, Neu-Oberau), Ober-Gläfersdorf, Ossig, Parkau, Petersdorf, Petschendorf, Pilgramsdorf, Polach, Reichen, Sabitz, Schwarzau, Sebnitz, Spröttchen, Talbendorf, Wengeln und Ziebendorf.

In der Abgrenzung von Hebebezirken tritt hierdurch eine Änderung nicht ein.

Breslau, den 27. Januar 1931.

Der Präsident des Landesfinanzamts Breslau.

66. Die Siegersdorfer Werke Aktiengesellschaft vorm. Friedrich Hoffmann zu Siegersdorf, haben den Antrag gestellt, den über ihre Grundstücke — Behrauer Abfindungsparzellen — Parzellen Nr. 139, 140, 150/138, 617/380, 618/381 und 619/381 — führenden Zntressentenweg einziehen zu dürfen.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungsamtsblattes.

Gersdorf a. Lu., den 15. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

67. Durch Beschluß der Gemeindevertretung Hermsdorf städt. vom 15. November 1930 soll der öffentliche Weg, welcher am Vollmarischen Grundstück entlang führt (Wiesenweg nach der Bleiche), eingezogen werden.

Unter Hinweis auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Michelsdorf, den 15. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

68. Auf Antrag der Gemeinde Penzig soll jetzt nach Fertigstellung der neuen Straße Penzig—Deschla der Teil des Kommunikationsweges Penzig—Deschla von der östlichen Seite der alten Mühlgrabenbrücke bis zur alten abgebrochenen Reißbrücke, und zwar auf Kartenblatt 18 der Gemartung Penzig die Wegeparzelle 250 einschließlich der alten Mühlgrabenbrücke, sowie die Wegeparzelle 87, zu welcher die halbe frühere Reißbrücke gehörte, ferner auf Kartenblatt 4 der Gemartung Deschla die Wegeparzelle 670 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden und als Gemeindeweg für die Anlieger bestehen bleiben.

Unter Hinweis auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des

Auschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen sind.

Ein Plan über das Vorhaben liegt im Rathaus zu Penzig (Gemeindebauamt) Zimmer Nr. 5 zur Einsicht aus.

Penzig DL., den 23. Januar 1931.

Die Wegepolizeibehörde.

69. Bei der am 16. Dezember 1930 in Kleinhelmsdorf, Kreis Schönau, abgehaltenen Gemeindevertreteritzung, wurde einstimmig beschlossen, den Rauffunger Viehweg, den Verbindungsweg zwischen Kleinhelmsdorf und Rauffung, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Einprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Kleinhelmsdorf, den 23. Januar 1931.

Der Amtsvorsteher.

70. Die Erben der in Steinsieffen Nr. Hirschberg verstorbenen Eheleute Hausbesitzer Karl Benjamin Kahl und Ernestine Wilhelmine Kahl geb. Fingler und deren am 12. Februar 1896 ebenfalls in Steinsieffen verstorbenen Tochter Ida Ernestine Kahl werden aufgefordert, die auf hiesigem evangelischen Friedhof stehende Gruftkapelle instand zu setzen, da das Dach derselben einzufallen droht.

Falls sich bis 1. August d. Js. niemand gemeldet hat, wird die Gruftkapelle abgebrochen werden.

Arnsdorf i. R., Nr. Hirschberg, den 25. Jan. 1931.

Die Friedhofverwaltung.

71. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1. Zulassungsbescheinigung vom 8. 1. 1930 für den Kraftwagen I K 38 383 für Dr. Curt Zinnemann, Görlitz.

2. Führerschein vom 23. 1. 1929 für Dr. rer. pol. Curt Zinnemann, geb. 20. 3. 1896 in Gumbinnen Ostpr., wohnhaft in Görlitz, Moltkestr. 3.

73. Hierzu eine Sonderbeilage, betr. Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

3. Bescheinigung vom 7. 5. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Klein-Kraftfahrzeug I K 40 471 für Arthur Kühn, Bergmann in Grubna, Nr. Görlitz.

4. Bescheinigung vom 8. 4. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Klein-Kraftfahrzeug I K 40 059 für Otto Hoffmann, Oberlangenau, Nr. Görlitz.

5. Zulassungsbescheinigung vom 19. 3. 1930 für den Kraftwagen I K 43 831 für Gotthold Seydel in Altkeßel.

6. Führerscheine vom 22. 8. 1924 für Fabrikdirektor Friedrich Kühmlorff, geb. 5. 4. 1881 in Hannover, wohnhaft in Alt Jauer, Kreis Jauer.

7. Probe-Zulassungsbescheinigung vom 24. 10. 1929 für das Kraftrad I K 01 261 für Auto-mechanikermeister Wilhelm Schauer, Viegntz, Goldbergstraße 154/156.

8. Zulassungsbescheinigung vom 2. Mai 1930 für den Personen-Kraftwagen I K 80 034 für die „Baubi“ GmbH in Muskau DL.

9. Zulassungsbescheinigung vom 11. 6. 1927 für das Kraftrad I K 82 360 für Otto Pfennig, Fahrradhändler in Halbau.

10. Führerschein vom 19. 3. 1928 für Schlosser Adolf Paul Kurt Bergs, geb. 7. 8. 1909 in Boderwitz, wohnhaft in Sprottau.

Personalnachrichten.

72. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

a) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 JGS. Stelle (Bes.-Gr. A 4 b) b. d. AG. Friedland Bez. Oppeln,

b) durch den Präsidenten des Strafvollzugsamts: 1 Erste Str.A. Hauptwachtmeisterinstelle (Oberaufseherin) bei der Str.A. Jauer.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger.

- I. Bewerbung um eine Bezirkschornsteinfegerstelle.
- II. Anstellung der Bezirkschornsteinfeger.
- III. Besetzung freier Rehrbezirke, Nutzung der Hinterbliebenen, Stelloertretung.
- IV. Pflichten der Bezirkschornsteinfeger, Gehalt.
- V. Gesellen- und Lehrlingshaltung.
- VI. Ordnungsstrafen und Widerruf.
- VII. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

I. Bewerbung um eine Bezirkschornsteinfegerstelle.

§ 1.

Der Regierungspräsident führt über diejenigen Personen, welche sich um die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger bewerben, eine Liste (Bewerberliste).

Gesuche um Eintragung in die Bewerberliste sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuch sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
- c) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Rehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen. Solche Bewerber dürfen aber nur in demjenigen Regierungsbezirk in die Bewerberliste aufgenommen werden, in dem sie die Meisterprüfung abgelegt haben.
- d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten fünf Jahre,
- e) der Nachweis, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr lang im Regierungsbezirk im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist.

Im dem Gesuch ist anzugeben, um welche Rehrbezirke sich der Antragsteller bewirbt.

Vor der Eintragung in die Bewerberliste ist die Innung und der Gesellenausschuß zu hören.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 sind auch für angestellte Bezirkschornsteinfeger, die sich um andere Rehrbezirke im Regierungsbezirk bewerben wollen. Eine solche Bewerbung ist erst fünf Jahre nach der Anstellung zulässig; jedoch kann der Regierungspräsident im Einzelfall eine frühere Bewerbung gestatten, wenn dringende Gründe dafür sprechen. Die Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn Tatsachen vorliegen, welche ergeben, daß der Bezirkschornsteinfeger seinen bisherigen Rehrbezirk nicht ordnungsmäßig verwaltet hat.

Bezirkschornsteinfeger, deren Anstellung auf Grund des § 33 dieser Bestimmungen widerrufen ist, dürfen erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anstellung durch eine andere Rehrbezirkseinteilung widerrufen ist, wenn der Widerruf nicht auf einem Beschlusse des Betroffenen beruht.

Ein Tätigkeitsnachweis braucht von ehemaligen Bezirkschornsteinfegeern, deren Anstellung widerrufen ist, weder für die Eintragung in die Bewerberliste noch für die Wiederholung der Bewerbung gebracht zu werden.

§ 3.

Die zugelassenen Bewerbungen werden in der Bewerberliste eingetragen. Den eingetragenen Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Liste gestattet.

Dem Innungsvorstand und dem Gesellenauschuß ist auf Erfordern eine Abschrift der Bewerberliste zu erteilen.

§ 4.

Die Bewerber haben von dem auf die Eintragung in die Bewerberliste folgenden Kalenderjahr ab alljährlich in der Zeit vom 1. September bis 1. Oktober dem Regierungspräsidenten schriftlich anzuzeigen, daß sie ihr Bewerbungsgesuch aufrechterhalten, widrigenfalls sie in der Liste gestrichen werden.

§ 5.

Wird die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan, auf Grund deren die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt ist, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Unzulässigkeit einer Anstellung (§§ 10 ff.) zur Folge haben, so wird der Bewerber in der Liste wieder gestrichen. Vorher ist dem Beteiligten, der Innung und dem Gesellenauschuß Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6.

Schornsteinfeger, die sich um mehrere Rehrbezirke im Regierungsbezirk beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Rehrbezirk ausgeschlagen haben.

Erfolgt die Ablehnung zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, als auch die, welche sie gewähren oder zusagen, oder zu deren Gunsten und mit deren Vorwissen sie gewährt oder zugestimmt wird, in der Bewerberliste zu streichen.

Schornsteinfeger, die sich um einen bestimmten Rehrbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirks ablehnen.

§ 7.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme darf nur erfolgen, wenn den Erfordernissen des § 1 Abs. 3 genügt ist.

Bewerber, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuchs in der Bewerberliste gestrichen sind (§ 4), können schon zum 1. Oktober des darauf folgenden Jahres ohne weitere Unterlagen wieder auf die Liste gesetzt werden. Bei diesen Bewerbern gilt als Zeitpunkt der Eintragung in die Bewerberliste der Tag der ersten Eintragung.

§ 8.

Bezirkschornsteinfeger, die einen Rehrbezirk freiwillig aufgeben, um sich zur Ruhe zu setzen, oder um einem anderen Erwerbe nachzugehen, sollen nicht wieder in die Bewerberliste eingetragen werden.

II. Anstellung der Bezirkschornsteinfeger.

§ 9.

Der Bezirkschornsteinfeger wird auf Widerruf durch den Regierungspräsidenten angestellt.

§ 10.

Als Bezirkschornsteinfeger darf nur angestellt werden, wer

- a) das 26. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, deutscher Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist,
- b) im Schornsteinfegerhandwerk den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung),
- c) den zur Ausführung des Schornsteinfegerhandwerks erforderlichen Gesundheitszustand durch Vebingung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses nachweisen kann.

Für Bewerber, die im Kriegsdienst oder durch einen Betriebsunfall so beschädigt sind, daß sie die Rehrarbeiten nicht mehr verrichten können, genügt zur Anstellung die amtsärztliche Bescheinigung, daß sie imstande sind, die Verrichtungen der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen;

- d) in die Bewerberliste eingetragen ist.

Der Bezirkschornsteinfeger soll unbescholten sein.

§ 11.

Bei der ersten Anstellung ist ferner der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk in der Zeit zwischen der Eintragung in die Bewerberliste und der Anstellung mindestens drei Jahre lang im Schornsteinfegerhandwerk praktisch tätig gewesen ist. Diese Tätigkeit muß innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Anstellung liegen. Bei den durch Kriegsdienst oder Betriebsunfall beschädigten, nur aufsichtsfähigen Bewerbern, genügt die Zurücklegung einer dreijährigen Wartezeit.

Weist der Bewerber nach, daß es ihm trotz wiederholter Bemühungen und trotz Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises nicht gelungen ist, in dem Regierungsbezirk, in dem er angestellt zu werden wünscht, Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk zu finden, so ist ihm die Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder die Zeit, in der er in einem anderen Regierungsbezirk als Schornsteinfeger beschäftigt war, bis zur Höhe von zwei Jahren als Arbeitszeit in dem Regierungsbezirk, in dem er angestellt zu werden wünscht, anzurechnen.

§ 12.

Für bereits angestellte oder angestellt gewesene Bezirkschornsteinfeger gilt nicht die Be-

stimmung, daß sie das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen (§ 10 zu a). Haben sie aber das 70. Lebensjahr überschritten, so ist von einer Anstellung in einem anderen Rehrbezirk in der Regel abzusehen.

§ 13.

Die Reihenfolge der Anstellung richtet sich nach dem Tage der Ablegung der Meisterprüfung, und zwar wird für diejenigen Bewerber, welche die Meisterprüfung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres abgelegt haben, der 30. Juni und für diejenigen Bewerber, welche die Meisterprüfung in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres abgelegt haben, der 31. Dezember als Zeitpunkt der Anstellungsberechtigung festgesetzt. Bewerber, die an dem hiernach maßgebenden Tage das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden mit dem Tage, an dem sie dieses Lebensjahr vollenden, in die Bewerberliste eingetragen.

§ 14.

Vor der ersten Anstellung als Bezirkschornsteinfeger sind die Innung und der Gesellenausschuß zu hören.

III. Besetzung freier Rehrbezirke, Nutzung der Hinterbliebenen, Stellvertretung.

§ 15.

Freie Rehrbezirke sind sofort zu besetzen. Rehrbezirke sind erst mit dem Ablauf der zugelassenen Nutzung (§ 19) als frei zu bezeichnen. Ist ein Rehrbezirk zu besetzen, so hat die Aufsichtsbehörde (§ 39) hiervon alsbald dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Der Regierungspräsident stellt sodann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde und unter Beachtung der Vorschriften im Abschnitt II dieser Bestimmungen den Bezirkschornsteinfeger in dem freien Rehrbezirk an, und zwar wählt er in der Regel diejenige Person, welche nach der Bewerberliste die Anstellungsberechtigung am frühesten erworben hat. Von Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, geht derjenige vor, der sich zuerst zur Ablegung der Meisterprüfung gemeldet hat. Bei gleichem Meldebtag geht der an Lebensjahren ältere Bewerber vor.

Bereits angestellte Bezirkschornsteinfeger, die erst innerhalb des letzten Vierteljahrs vor dem Zeitpunkt, zu dem ein Rehrbezirk frei wird, in die Bewerberliste aufgenommen sind, dürfen noch nicht angestellt werden. Jedoch kann der Regierungspräsident Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen und auch bei plötzlichem Freiwerden von Rehrbezirken Bewerbungen nicht in die Liste ein-

getragener Bezirkschornsteinfeger berücksichtigen, wenn zwingende Gründe dafür sprechen.

§ 17.

Über die Anstellung im Rehrbezirk ist dem Bezirkschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen; diese ist bei Widerruf zurückzugeben. In der Bestallung sind die Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger vollständig aufzuführen.

Anforderungen, die in diesen Bestimmungen keine Grundlage finden, dürfen an den Bezirkschornsteinfeger nicht gestellt werden. Insbesondere darf von ihm die Bezahlung einer Entschädigung zugunsten eines früheren Stelleninhabers oder dessen Hinterbliebenen nicht gefordert werden.

§ 18.

Die Zuweisung mehrerer Rehrbezirke an einen Bezirkschornsteinfeger ist unzulässig. Dieses schließt jedoch die Übertragung einer Stellvertretung (§ 20) nicht aus.

Auch kann einem Bezirkschornsteinfeger die vorübergehende Verwaltung eines plötzlich frei gewordenen Rehrbezirks, für den Nutzungsberechtigte (§ 19) nicht vorhanden sind, bis zu dessen endgültiger Besetzung übertragen werden.

§ 19.

Im Todesfalle verbleibt der Witwe oder, falls keine Witwe vorhanden ist, den minderjährigen Kindern die Nutzung des Rehrbezirks unter Leitung eines Stellvertreters für die Dauer eines Jahres.

Endigt die Minderjährigkeit eines allein nutzungsberechtigten Kindes im Laufe des Nutzungsjahrs, so hört die Nutzung des Rehrbezirks mit dem Ablauf des Kalendervierteljahrs (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember), in dem die Volljährigkeit eintrat, auf.

Die Nutzungsfrist ist vom Ablauf des Vierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, zu berechnen. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist ausgeschlossen.

§ 20.

Eine Stellvertretung des Bezirkschornsteinfegers ist nur zulässig,

- a) im Falle der Erkrankung oder bei sonstiger vorübergehender Behinderung,
- b) im Falle der Enthebung bei schwebenden Widerrufsverfahren (§ 38 letzter Absatz, letzter Satz),
- c) im Nutzungsfalle.

Im Nutzungsfalle wird der Stellvertreter nach Anhörung der Innung und der Nutzungsberechtigten durch die Aufsichtsbehörde bestellt, im übrigen hat der Bezirkschornsteinfeger selbst einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Kommt er dieser Pflicht

Das Rehrbuch ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die einzelnen Rehrbücher können für mehrere Jahre in einem Bande mit fortlaufenden Seitenzahlen enthalten sein.

Besteht der Rehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde das Rehrbuch zu führen oder ein besonderer Abschnitt des Rehrbuches einzurichten.

Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Arbeiten vorgenommen sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

Die Einnahmen an Rehrlohn sind möglichst an dem Tage des Eingangs im Rehrbuch zu vermerken, Eintragungen dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§ 26.

Für kleinere Ortschaften, in denen das Rehrgeschäft in der Regel von einer Arbeitskraft in 1—2 Tagen ausgeführt wird, genügt bei den Eintragungen im Rehrbuch die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine, des Tages oder der Tage, an denen die Rehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat, und des Gesamtbetrages des erhobenen Rehrlohns.

Ob ausnahmsweise auch Ortschaften, in denen die Ausföhrung des Rehrgefchäfts innerhalb dieser Zeit eine zweite Arbeitskraft erfordert, noch als kleinere im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, bestimmt auf Antrag im Einzelfalle die Aufsichtsbehörde.

§ 27.

Am Schluffe jedes Kalenderjahres sind die Rehrbücher der Aufsichtsbehörde zur Durchsicht einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde kann auch abgehen hiervon jederzeit die Vorlegung der Rehrbücher verlangen. Die Bücher sind jedoch möglichst umgehend dem Bezirkschornsteinfeger wieder zuzustellen.

Nach dem Jahresabschluss ist das Rehrbuch vom Bezirkschornsteinfeger fünf Jahre lang aufzubewahren.

Beim Ausscheiden eines Bezirkschornsteinfegers sind die noch vorhandenen Rehrbücher dem Nachfolger zu übergeben.

§ 28.

Die Bezirkschornsteinfeger haben im Februar der durch 5 teilbaren Jahre (1935, 1940 usw.) die Rehrbücher den Aufsichtsbehörden zu übersenden. Diese prüfen sie und reichen sie mit einem Bericht über das Ergebnis der Prüfung im Mai dem Regierungspräsidenten ein, der an Hand der Rehrbücher die Rehrbezirkeinteilung nachprüft. Zu der Nachprüfung der Rehrbezirke, die auf Grund be-

sonderer Listen, aus denen alle kehrpflichtigen Arbeiten zu ergeben sind, vorzunehmen ist, sind Sachverständige, und zwar zu gleichen Teilen aus dem Meister- und Gesellenstande hinzuzuziehen.

Bei Änderungen des Rehrbezirks steht dem Bezirkschornsteinfeger weder ein Widerspruchsrecht noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 29.

Der Bezirkschornsteinfeger hat den Hauseigentümer oder Hausverwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie auf sonstige bei der Berufsausübung ermittelte Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen. Der Befund ist im Rehrbuch zu verzeichnen. Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Der Zutritt zu den Wohnungen darf dem Bezirkschornsteinfeger und seinen Gesellen insoweit nicht verwehrt werden, als er notwendig ist, um die Schornstein- und Feuerungsanlagen kennenzulernen und die Rauchrohre und Rauchkanäle zu reinigen.

§ 30.

Dem Bezirkschornsteinfeger ist der Betrieb des Schornsteinfegerhandwerks außerhalb seines Rehrbezirks nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gestattet.

§ 31.

Die Übernahme von Versicherungsvertretungen und die Ausübung sonstiger Nebengewerbe ist dem Bezirkschornsteinfeger verboten. Die Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art und ihrer Rauchableitungen ist jedoch gestattet.

§ 32.

Jeder Bezirkschornsteinfeger hat binnen 6 Monaten nach der Anstellung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß er gegen unverschuldete Vorfälle bei einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung in angemessener Höhe versichert ist. Eine Versicherung in angemessener Höhe beim Versorgungsverein deutscher Schornsteinfegermeister gilt als Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die Aufsichtsbehörden haben sich in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen, spätestens aber alle zwei Jahre darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die eingegangenen Versicherungen in Kraft geblieben sind.

V. Gesellen- und Lehrlingshaltung.

§ 33.

Der Bezirkschornsteinfeger muß, falls er die Arbeiten nicht selbst ausführt, ausreichend Gesellen

und Lehrlinge halten. Er ist für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Rehrgeschäfte verantwortlich.

§ 34.

Lehrlinge dürfen die Schornsteine nicht selbstständig reinigen, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen arbeiten.

§ 35.

Der Bezirkschornsteinfeger darf, abgesehen von der Stellvertretung (§ 20), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Diese sollen unbescholten und zuverlässig sein. In Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde die vorübergehende Beschäftigung einer größeren Zahl von Gesellen zulassen.

§ 36.

Die Aufsichtsbehörde kann von dem Bezirkschornsteinfeger mit Rücksicht auf die Feuericherheit die Annahme und die Entlassung von Gesellen und Lehrlingen fordern.

VI. Ordnungsstrafen und Widerruf.

§ 37.

Kommt der Bezirkschornsteinfeger seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er von der Aufsichtsbehörde durch Warnung, Verweis oder Geldstrafen zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten anzuhalten. Vorher ist die Innung zu hören.

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde oder dem Regierungspräsidenten anzubringen, welcher endgültig entscheidet.

Die nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren eingezogenen Geldstrafen werden von der Aufsichtsbehörde an die Kasse der Schornsteinfegerinnung, wenn der Bestrafte einer solchen angehört, in anderen Falle an die Kasse des Zentralinnungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs abgeführt.

§ 38.

Die Anstellung des Bezirkschornsteinfegers ist zu widerrufen, wenn

- a) die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
- b) der Bezirkschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verlehrt, insbesondere wissentlich wahrheitswidrige Eintragungen in die Rehrbücher vorgenommen hat oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde, Gesellen

oder Lehrlinge anzunehmen oder zu entlassen, nicht nachkommt,

- c) der Bezirkschornsteinfeger den Nachweis der im § 32 geforderten Versicherung nicht führt oder aus der dort bezeichneten Versicherung ausscheidet,
- d) der Bezirkschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit zur dauernden Erfüllung seiner Berufspflichten nicht mehr imstande ist, insbesondere die Gesellen und Lehrlinge nicht mehr ständig überwachen kann,
- e) nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirkschornsteinfeger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zusagen lassen,
- f) die Anstellung in Widerspruch mit diesen Bestimmungen erfolgt ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden, wenn

- a) sonst Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bezirkschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
- b) die Rehrbezirkseinteilung geändert wird,
- c) der Bezirkschornsteinfeger nicht mehr unbescholten ist.

Über den Widerruf entscheidet der Regierungspräsident. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Widerrufsverfügung ist der erste Tag eines Kalendervierteljahrs (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) zu bestimmen.

Vor Erlass der Widerrufsverfügung ist der Vorstand der Innung, welcher der Bezirkschornsteinfeger angehört, oder, falls er keiner Innung angehört, der Vorstand des Zentralinnungsverbandes der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches zu Berlin zu hören. Dabei sind diesen Stellen die zur Begutachtung erforderlichen Vorgänge in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung des Regierungspräsidenten ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Widerrufsverfügung beim Regierungspräsidenten oder beim Minister für Handel und Gewerbe anzubringen. Dieser entscheidet endgültig. Die Neubesetzung der Stelle erfolgt erst nach eingetretener Rechtskraft des Widerrufs, d. i. wenn die bezeichnete Frist ungenutzt verstrichen oder auf die Beschwerde Entscheidung vom Minister getroffen ist. Muß ausnahmsweise im öffentlichen Interesse von der Behörde die sofortige Einstellung der Tätigkeit des Bezirksinhabers angeordnet werden, so regelt

sich die Stellvertretung des von seiner Stellung ent-
hobenen Bezirkschornsteinfegers nach § 20 dieser
Bestimmungen.

VII. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 39.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des
Bezirkschornsteinfegers steht der Ortspolizei-
behörde, sofern aber der Rehrbezirk über den Bezirk
einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, dem Vaudrat
zu. Beim Ubergreifen des Rehrbezirks über die
Kreisgrenze bestimmt der Regierungspräsident die
Aufsichtsbehörde.

§ 40.

Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung
des Bezirkschornsteinfegers ist von der Aufsichts-

behörde amtlich bekanntzumachen. Bei kürzerer
Abwesenheit des Bezirkschornsteinfegers kann eine
amtliche Bekanntmachung unterbleiben.

§ 41.

Über den Rehrzwang wird eine besondere Poli-
zeiverordnung erlassen.

Die Höhe des Rehrlohns wird durch eine ge-
mäß § 77 der Gewerbeordnung zu erlassende Ge-
bührenordnung festgesetzt. Die Vergütung für die
weiteren Tätigkeiten der im § 23 Abs. 2 bezeichneten
Art ist mit der Gemeindebehörde oder dem weiteren
Kommunalverband zu vereinbaren.

Vor Erlass der Polizeiverordnung und der
Gebührenordnung und vor etwaigen Änderungen
sind Vertreter der Beteiligten, insbesondere der
Innung, gutachtlich zu hören.

Piegnitz, den 12. Dezember 1930.

Der Regierungspräsident.

